Beitragsordnung SV Gehrde von 1954 e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflichten der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen sowie sonstigen Aufnahmegebühren. Sie können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, der Aufnahmegebühr und der Umlagen nach § 10 der Satzung auf Vorschlag des Vorstands.
- Die festgesetzten Beitrage werden zum 01.02. (Halbjahr) des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1) Beitragsklassen Mitgliedsform Betragshöhe/jährlich

01	aktive Erwachsene	52,00€
02	Kinder	13,00 €
03	Fördermitglieder/Passive Mitglieder	17,00€

- 2) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt sowie die Begründung mit den entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge
- 3) Änderungen der persönlichen Angaben sind von den Mitgliedern schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme/Wechsel der Beitragsklassen.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachen und der Verwaltungsberufsgenossenschaft mit den entsprechenden, festgelegten Sätzen.
- 5) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung jeweils jährlich zum 01.02. eines jeden Jahres (durch SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen.

- 6) Mitglieder die nicht am SEPA-Einzugsverfahren teilnehmen, entrichten Ihre Beiträge spätestens bis zum 10.02. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- 7) Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,00€ pro Mahnung erhoben.
- 8) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit vorheriger Zustimmung des Vorstands gesonderte Abteilungsbeträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung hierüber zu informieren.

§4 Gebühren

- Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme etc.) können gesondert Gebühren erhoben werden, die im Einzeln festzulegen sind.
- 2) Die Gebühren für zusätzliche Sportangebote werden vom Vorstand nach Betrag, Umfang und Dauer festgesetzt und erhoben.
- 3) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung(EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§5 Vereinskonto

1) Die Mitgliedsbeiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu überweisen/bzw. werden auf dieses eingezogen:

Kreissparkasse Bersenbrück IBAN: DE9823 2655 1540 0028 4813

2) Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich (§ 8 Abs. 2 der Satzung).

§7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23.10.2019 beschlossen und gilt als Beschlussfassung